

### Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzzeug und Montirungsgestricke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

### Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmarie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Erfass der notwendigen AufLAGen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

### Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich dafelbst anständig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

### Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, im Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugesöhlet werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde vorkrieget, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet,